Promotionsordnung

der Fachbereiche
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
05 – Philosophie und Philologie
06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
10 – Biologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 4. April 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2016, S. 332)
Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des
Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBI. S. 125), BS 223-42, haben
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 22.04.2015,
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 22.04.2015,
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 am 27.04.2015,
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 29.04.2015 und 20.05.2015,
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 am 01.07.2015,
und der Fachbereich 10 durch Eilentscheidung des Dekans am 13.05.2015
die folgende Promotionsordnung mit Zustimmung des Senats am 18. Dezember 2015
die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für
Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 15. Januar 2016,
Az.: 977 Tgb. Nr.: 581/13, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

VI. Veröffentlichung der Dissertation

§ 23 Verfahren der Veröffentlichung

- (1) Sofern die Dissertation aus einer unveröffentlichten Monographie besteht, bereitet die Promovendin oder der Promovend deren Veröffentlichung vor, indem sie oder er nach bestandener Prüfung etwa verlangte Änderungen vornimmt, von der Referentin oder dem Referenten die Druckfertigkeit bescheinigen lässt und die druckfertige Arbeit der Dekanin oder dem Dekan als Manuskript oder in elektronischer Form auf einem Datenträger zuleitet. Die Dekanin oder der Dekan erteilt daraufhin die Druckerlaubnis.
- (2) Die Promovendin oder der Promovend übernimmt die Verpflichtung, die Dissertation innerhalb von zwei Jahren, vom Tag des Prüfungskolloquiums an gerechnet, in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Druck oder gleichwertige Vervielfältigung zugänglich zu machen. Die Dekanin oder der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist für die Veröffentlichung verlängern. Erfolgt die Veröffentlichung nicht fristgemäß, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. § 20 gilt entsprechend.
- (3) Die Dissertation ist in angemessener Weise für die wissenschaftliche Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar unentgeltlich die Abgabe von vier gedruckten Archivexemplaren der Dissertation auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier bei der Universitätsbibliothek erfolgt und die Verbreitung der Dissertation sichergestellt wird durch:
- a) die Abgabe einer elektronischen Version als seitenidentisches Abbild der Druck-Version. Datenformat und Datenträger sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Die

Dissertation ist nach Maßgabe und in Absprache mit der Universitätsbibliothek in den Publikationsserver zu laden, ebenso eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache im Umfang von bis zu 200 Wörtern oder

- b) die Erbringung eines Nachweises einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wenn die Dissertation über den Buchhandel verbreitet wird oder
- c) die Erbringung eines Nachweises der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- d) die Ablieferung von vier weiteren Vervielfältigungen jeweils in Buch- oder Fotodruck.

In den Fällen der Buchst. a und d überträgt die Promovendin oder der Promovend der Johannes Gutenberg-Universität Mainz das Recht, im Rahmen der Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen dauerhaft und unbefristet sowie ohne Zugriffsbeschränkung zur Verfügung zu stellen. In den Fällen der Buchst. b und c ist die Dissertation durch die Angabe "D77" (auf der Rückseite des Titelblattes oder in einer Fußnote) als Mainzer Dissertation kenntlich zu machen. In diesen Fällen steht der Promovendin oder dem Promovend auch das Recht zu, die Dissertation unter den oben genannten Bedingungen zusätzlich in den Publikationsserver der Universitätsbibliothek zu laden. Die Wahrung von Fristen zwischen Laden und Freischalten einer Dissertation, soweit von Drittmittelgebern verlangt bzw. aus patentrechtlichen Gründen erforderlich, wird gewährleistet.

Im Fall des Buchst. b gilt als Nachweis auch die Vorlage eines Verlagsvertrages zusammen mit der verbindlichen Zusage des Promovenden oder der Promovendin, dass die Veröffentlichung fristgerecht erfolgen wird.

Im Fall des Buchst. d ist die Universitätsbibliothek verpflichtet, die Exemplare vier Jahre lang aufzubewahren.